

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 166.

Mittwoch den 15. Juni.

1853.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 9. Juni 1853.

Nach dem Vortrage der zur Registratorie eingegangenen Gegenstände betrauerte der Vorsteher Adv. Franke mit einigen Worten dankbarer Anerkennung das Ableben des Stadtraths Kaufmann Müller-Ref., der im kräftigsten Mannesalter den Seinigen und der Stadtgemeinde viel zu früh entrisen wurde. Der Vorsteher knüpfte daran den Wunsch möglichst zahlreicher Betheiligung des Collegiums beim Leichenbegängnisse des Verewigten.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Vereinigung des Almosenamtes mit der Armenanstalt. Referent: Dr. Stephani.

Bereits Ende 1849 war bei Prüfung von Rechnungen des Almosenamtes die Vereinigung dieser Anstalt mit der Armenanstalt angeregt worden. Man erachtete es für sehr vortheilhaft und zweckmäßig, das gesammte Armenwesen möglichst unter eine Leitung zu bringen und jeder Zersplitterung der Kräfte beider Anstalten vorzubeugen.

Der Stadtrath hat dem diesfalls gestellten Antrage seinen Beifall geschenkt, jedoch der definitiven Beschlussfassung darüber zunächst eine sorgfältige Prüfung aller beim Almosenamte vorhandenen Stiftungen vorausgehen lassen. Es ist dabei eine genaue Durchsicht aller Rechnungen und Belege des Almosenamtes seit dem Jahre 1705 nöthig geworden, die das gewünschte Ergebniss geliefert hat, daß die Vereinigung der gedachten Anstalten in den einzelnen Stiftungsverhältnissen ein wesentliches Hinderniß nicht findet.

Was zunächst die Gründung des Almosenamtes betrifft, so war dem Rathe mittelst Rescripts vom 26. Januar 1704 anbefohlen worden, eine Armen-Ordnung in hiesiger Stadt einzuführen, und er hat hierauf noch in demselben Jahre das jetzige Almosenamts errichtet, die deshalb von ihm erlassene Armen-Ordnung vom 11. Juli 1704 in die Häuser vertheilen lassen und mittelst Anschlags vom 15. December 1704 bekannt gemacht, daß die unlängst im Druck publicirte Armen-Ordnung nunmehr zur Ausführung gebracht werden solle, auch die dazu Deputirten ihre Berichtigungen wirklich angetreten hätten. Nach und nach zog man einige ältere, zum Besten „des Armuths“ gemachte Stiftungen zum Almosenamte, allein die Hauptquelle für dasselbe bildeten neben den Zuschüssen aus städtischen Mitteln reiche Geldspenden hiesiger angesehenen Familien, so wie es auch dem Wohlthätigkeitsfanne hiesiger Einwohner aller Classen, ja selbst Auswärtiger, die mit Leipzig in Beziehung gestanden haben, nicht unbedeutende Vermächtnisse verdankt. Der größere Theil dieser Vermächtnisse und jener Spenden ist nicht an specielle Bestimmungen geknüpft, und es kann in Bezug auf diese ein aus den Stiftungen selbst genommenes Bedenken dagegen, daß das Directorium der Armenanstalt mit der Vertheilung der Erträgnisse derselben beauftragt werde, nicht aufgestellt werden. Dagegen hat sich der Stadtrath über einen Theil der Einkünfte des Almosenamtes die Verfügung vorbehalten zu müssen geglaubt, da eine Menge Unterstützungsversuche an denselben gelangen, die nicht Gegenstand der eigentlichen Armenversorgung sind und häufig einer so schleunigen Erledigung bedürfen, daß die Verweisung derselben an das Directorium der Armenanstalt durch die damit nothwendig verbundene Verzögerung die Hülfe in manchen Fällen vereiteln würde.

Die Vermächtnisse, über deren Zinsen sich der Rath die Verfügung vorbehält, sind vorzugsweise solche, die mehr die Unterstützung

verschämter Armer bezwecken und demselben theilweise eine willkommene Gelegenheit bieten, den Aeltern solcher Kinder in außerordentlichen Fällen einen Beitrag zum Schulgelde oder zu Büchern zu gewähren, die aus irgend welchem Grunde für letztere in einer Frei- oder Armenschule keine Aufnahme finden können und doch außer Stand sind, das Schulgeld in einer Bürgerschule ganz oder auch nur theilweise aufzubringen. Eben so werden aber ferner die Zinsen dieser Vermächtnisse dann eine Verwendung finden können, wenn Aeltern, deren Kinder das Schulziel bald erreicht haben, in Verhältnissen gerathen, die ihnen die fernere Bezahlung von Schulgeld unmöglich macht; Fälle, in denen der Wechsel der Schule für die Kinder gewöhnlich nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleibt.

Der Stadtrath geht hierauf in seiner Mittheilung auf die Ausgaben und Statsverhältnisse des Almosenamtes, auf die bisherige, zum Theil auch ferner beizubehaltende Verwendung einzelner Vermächtnisse und auf die künftige Gestaltung des Instituts in seinem Verhältnisse zur Armenanstalt näher ein. Er hat zu diesem Behufe ein genaues Verzeichniß der Vermächtnisse mit ihren stiftungsmäßigen Bestimmungen zusammenstellen lassen.

Der Stadtrath behält sich von den Einkünften des Almosenamtes zusammen 2541 Thlr. 18 Ngr. 1 Pf. vor. Der größte Theil dieser Summe ist indeß stiftungsmäßig zu verwenden, denn nur eine Zinspost von beiläufig 100 Thlrn. läßt eine freie Verwendung zu, weshalb sich der Stadtrath für die vorerwähnten unvorhergesehenen Unterstützungen ein Dispositionsquantum von 300 Thlrn., welches jedoch in der obigen Summe der 2541 Thlr. 18 Ngr. 1 Pf. mit inbegriffen ist, bedungen hat. Ein etwa verbleibender Ueberschuß von jener Summe soll dem Armendirectorium überlassen werden.

Die Einkünfte des Almosenamtes haben mit Ausschluß der Einnahme für die Leichentücher und des Ende 1850 verbliebenen Cassenbestandes 7669 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf. betragen. Es werden demnach nach Abzug der vom Stadtrath vorbehaltenen Summen und vorausgesetzt, daß der Zinsfuß unverändert bleibt, der Armenanstalt in Zukunft jährlich 5128 Thlr. 1 Ngr. 7 Pf. aus dem Almosenamte zufließen, während dieselbe bisher nur 3143 Thlr. 10 Ngr. jährlich bezog. Dazu kommen noch außerdem die Zinsen einer besonders verwalteten Stiftung mit jährlich 36 Thlr. 5 Ngr. 2 Pf.

Die Armenanstalt hat dafür die bei dem Almosenamte angestellten Beamten unter den bisherigen Bedingungen zu übernehmen und somit auch den Expeditionsaufwand und sonstige Ausgaben zu bestreiten. Denn der Stadtrath bedarf fernerhin für das Almosenamts keiner besondern Beamten, wird vielmehr die demselben verbleibenden Geschäfte, unter Beibehaltung des Namens Almosenamts, an die städtische Rechnungs-Expedition mit verweisen, welche in Folge der Neugestaltung der Einnahmestube und der damit verbundenen Anstellung des Stadtcassirers für das Rechnungswesen der Stiftungen ic. errichtet worden ist.

Ferner theilt der Stadtrath mit, daß die Leichentücher des Almosenamtes aus den laufenden Deckungsmitteln angeschafft worden sind und daß die Einnahme von denselben vom Anfange dieses Jahres nach Abzug der auf deren Erhaltung zu verwendenden Kosten zinsbar angelegt werden soll, um davon künftig neue Leichentücher anschaffen zu können. Es wird nämlich darauf zu halten sein, daß das Publicum nicht wegen schlechter Beschaffenheit der Leichentücher genöthigt werde, für Erborgung anständiger Leichentücher von Privatgesellschaften größere Kosten aufzuwenden, wodurch der Zweck der Begräbnisordnung, Verminderung alles unnöthigen Aufwandes bei Begräbnissen, wenigstens theilweis wieder vereitelt würde.